This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Das

Sanitätswesen

in den

Heeren der Alten.

Abhandlung

von

W. Gaupp,

Professor am evang.-theolog. Seminar in Blaubeuren.

Separat-Abdruck des Programms
1869.

1875.

Blaubeuren.
Druck und Verlag der Fr. Mangold'schen Buchhandlung.

45

LAMB LIB

Einleitung.

Jedem Leser der historischen Schriften der Alten ist gewiß schon manchmal bei der Erzählung der großen Schlachten und der Nennung der oft ungeheuren Zahlen von Getödteten und Verwundeten der Gedanke gekommen, wie es wohl auch den vielen Verwundeten ergangen sei, und ob wohl daraus, daß die Berichterstatter jener Schlachten so gar nichts von einer Pflege der Verwundeten sagen, der Schluß zu ziehen sei, daß jene Verwundeten wirklich ohne Fürsorge geblieben seien oder wenigstens aller ärztlichen Hülfe haben entbehren müssen. Letzteres ist an sich unwahrscheinlich, da wir wissen, daß die Griechen schon sehr frühe Aerzte gehabt haben und in der Blütezeit Athens, auch auf medicinischem Gebiet ein hervorragender Mann, der Koer Hippokrates, auftrat, von dessen zahlreichen Schriften über sein Fach uns noch ein ansehnlicher Theil erhalten ist, und der eine namhafte Zahl von Schülern ausgebildet und hinterlassen hat. Nichtsdestoweniger enthalten nun aber die Werke der griechischen und römischen Kriegshistoriker keine einzige Stelle, welche ausdrücklich von einem Sanitätsdienst in den Heeren der Alten spricht, und daraus erklärt es sich, daß die Werke über das Alterthum, welche Aufschluß hierüber erwarten lassen, die Real-Encyklopädien[1]) und die Schriften über die Kriegsalterthümer, uns ohne alle Belehrung lassen, wie auch der Einsender jener kurzen Notiz in unserem Correspondenzblatt für die Gelehrten- und Realschulen 1866 Nro. 10 pag. 238 gefunden hat. Jene Einsendung im Correspondenzblatt und die in ihr enthaltene Nennung zweier Monographien, welche diesen Gegenstand betreffen, haben mich zu dem Entschlusse geführt, zum Zweck dieses Programmes das bisher über das Sanitätswesen der Alten Erforschte zusammenzustellen und alle einschlägigen Stellen selbst zu prüfen.

Die zwei in jenem Artikel des Correspondenzblattes genannten Schriften sind zehn Leipziger Programme von einem deutschen Gelehrten Namens Kühn mit dem Titel: De medicinae militaris

[1]) Pauly, Real-Encykl. finde ich nur Bd. IV. pag. 1702 aus Anlaß ihrer Belohnung Militärärzte erwähnt.

62966

apud veteres Graecos Romanosque conditione, aus den Jahren 1824 u. ff., und eine neue 1866 erschienene Schrift von René Briau, Bibliothekar der kaiserlichen medicinischen Akademie in Paris mit dem Titel: Du service de santé militaire chez les Romains. So leicht nun die letztere Schrift zu bekommen war, so schwer hielt es mit Kühn's Programmen, welche ich nur durch die Güte des Herrn Professor Dr. Eckstein, Rector der Thomasschule in Leipzig, in dem Exemplar der dortigen Universitätsbibliothek erhalten konnte. Der Umschlag dieses Exemplars bietet eine berichtigende Notiz von der Hand Gersdorf's aus dem Monat Juli 1839. Es sind nemlich nicht zehn, wie Briau und aus ihm das Correspondenzblatt irrthümlich angeben, sondern acht Programme, deren beide letzten aber die Nummern X und XI tragen. Gersdorf erklärt nun, daß Kühn ihm selbst gesagt habe, die Nummern VII, VIII und IX haben nie existirt, und nur durch Druckfehler seien seine Programme VII und VIII mit jenen falschen Nummern versehen worden. Der Verfasser dieser Programme, Karl Gottlob Kühn, ist allerdings ein deutscher Gelehrter, wie der Einsender im Correspondenzblatt richtig sagt, aber nicht, wie man vermuthen könnte, ein Philolog und Archäolog von Beruf, sondern vielmehr ein Professor der Physiologie und Pathologie an der Universität Leipzig, der in seiner Eigenschaft als Prokanzler diese acht Dissertationen schreibt, als wissenschaftliche Beigaben zu ebenso vielen Doctorerecirungen junger Mediciner. Daß er aber neben dem Mediciner auch Philolog war, zeigt nicht nur der Inhalt seiner Programme, sondern auch der Umstand, daß er Herausgeber der Werke sowohl des Hippokrates als des Galenos ist. Briau bedauert zwar, daß er diese Kühn'schen Programme nirgends habe auftreiben können, tröstet sich aber dann damit, daß das, was Aubertin, der im Jahr 1865 eine Abhandlung über den Sanitätsdienst der Alten in der Revue des médecins de l'armée mit Benützung der Arbeit Kühn's habe erscheinen lassen, daraus habe entnehmen können, nicht viel Licht auf unsere Frage werfe und nur ganz bekannte Stellen berühre. Doch darin ist er, wie wir sehen werden, sehr im Irrthum. Aus Briau lernen wir noch weitere einschlägige Monographieen kennen, und zwar zwei deutsche, nemlich Ern. God. Baldinger, Introductio in notitiam scriptorum medicinae militaris, antehac edita, nunc vero limitatior et additamentis ab auctore additis recusa. Berolini 1764, und Zimmermann, De militis curatione apud veteres, Berolini 1834. Beide hat er nicht zur Hand bekommen können; aus neuerer Zeit

aber rühmt er die auch in der Note des Correspondenzblattes erwähnte Schrift des Edinburger Arztes Simpson aus dem Jahr 1851 (nicht 1856 wie im Corr.-Bl. steht), welche ihm in der französischen Uebersetzung des Dr. Buttura 1857 mit dessen Noten vorgelegen hat. Somit hätten wir dem Alter nach geordnet folgende Schriften: 1. Baldingers Programm von 1764. 2. Die Programme von Kühn 1824—27. 3. Zimmermanns Programm 1834. 4. Simpson 1851, übersetzt von Buttura 1857. 5. Aubertins Aufsatz 1865. 6. Brian's Schrift 1866. 7. Programm der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg 1866. Andeutungen zur Geschichte des römischen Kriegswesens von Zander. VII. Das Medicinalwesen der Römer, insonderheit bei ihren Heeren. Dieser Abschnitt handelt jedoch mehr von dem Medicinalwesen der Römer überhaupt und bringt über den Sanitätsdienst bei den Heeren nichts bei, das nicht in den übrigen uns vorliegenden Werken auch enthalten wäre. 8. Hermann Göll, Kulturbilder aus Hellas und Rom, 1867, III. pag. 216. hat einen Abschnitt über die Pflege der verwundeten und kranken Soldaten, welcher ebensosehr sein Bekanntsein mit den meisten der diese Materie betreffenden Stellen beweist, als auch von seinem großen Geschick für populäre Darstellung von neuem Zeugniß ablegt.

Die Nummern 1. 3. und 5. unserer Aufzählung habe ich nicht erhalten können, und von den mir vorliegenden, 2. 4. (in der französischen Uebersetzung Butturas) 6. 7. und 8. lassen nur Kühn und Göll (2. u. 8.) sich auch auf die griechischen Verhältnisse ein.

1. Die Spuren eines ärztlichen Dienstes bei den Heeren der Griechen.

Mit deutscher Gründlichkeit beginnt Kühn bei Homer und spricht von Machaon und Poladeirios, von denen er nachweist, daß sie allerdings als Aerzte hochgeehrt waren und daß man die Wichtigkeit ihrer Kunst im Kriege recht wohl erkannte, wie namentlich Idomeneus Worte [1]) beweisen. Dennoch darf man natürlich nicht daran denken, daß sie als wirkliche Aerzte angestellt gewesen und deßwegen mit in den trojanischen Krieg genommen worden seien, in welchem sie von den militärischen Funktionen befreit gewesen wären,

[1]) Iliad. XI, 508—515.

wie Diodor irrthümlich meint. [2]) Vielmehr zeigt sowohl ihre Aufzählung im Katalog als Führer der Mannschaften aus mehreren nordthessalischen Städten, [3]) als auch mehrere andere Stellen der Ilias, [4]) daß sie Anführer und Kämpfer waren, wie die anderen Helden, und daß ihre Kenntniß der Heilkunde nur eine willkommene Zugabe war, die sie in besonders hohem Grad besaßen, doch nicht allein; denn von dem nemlichen Cheiron, der ihres Vaters Asklepios Lehrer war, hat auch Achill und von diesem Patroklos [5]) viel heilsame Kräuter kennen gelernt. Ebenso erscheinen in der Odyssee [6]) besonders die Aegypter im Besitz medicinischer Kenntnisse, ja sogar innerlich wirkender Mittel, während in der Ilias nur wundärztliche Behandlung erwähnt wird. Die Blüte der Heilkunst in Aegypten rühmt auch Diogenes Laertius [7]) in seinem Plato, den die medicinische Kunst ägyptischer Priester aus schwerer Krankheit rettete, und Diodor Sic. behauptet sogar, [8]) die ägyptischen Soldaten seien auf Märschen und in Feldzügen von regelmäßig besoldeten Militärärzten unentgeltlich behandelt worden. Daß diese Kenntnisse auf der niedersten Stufe stehen bleiben, zeigen Stellen wie Iliad. IV, 517. und XI, 437 ff., in deren erster ein gebrochener Fuß als absolut tödtliche Verletzung erscheint, während in der zweiten Odysseus durch Athene vor einer Verletzung der inneren Theile sich bewahrt sieht, welche ihm den sicheren Tod gebracht hätte. Besonders wichtig scheinen mir aber in der Ilias noch zwei von Kühn übergangene Stellen XVI, 28 u. XIII, 213, in welchen ganz allgemein von *ἰητροί*, als selbstverständlich vorhandenen die Rede ist, und in welchen beiden Stellen gerade Podaleirios und Machaon nicht gemeint sein können, da

---

[2]) Diod. Sic. IV, 71. *Κατὰ δὲ τὸν πόλεμον μεγάλας φασὶ χρείας αὐτοὺς (Μαχάονα καὶ Ποδαλείριον) παρασχέσθαι τοῖς Ἕλλησι θεραπεύοντας ἐμπειρότατα τοὺς τιτρωσκομένους, καὶ διὰ τὰς εὐεργεσίας ταύτας ὑπὸ τῶν Ἑλλήνων μεγάλης τυχεῖν δόξης. ἀτελεῖς δ' αὐτοὺς ἀφεῖναι τῶν κατὰ τὰς μάχας κινδύνων καὶ τῶν ἄλλων λειτουργιῶν διὰ τὴν ὑπερβολὴν τῆς ἐν τῷ θεραπεύειν εὐχρηστίας.*

[3]) Jl. II, 729—733.

[4]) Jl. IV, 200 ff. XI, 836.

[5]) Jl. XI, 831.

[6]) Od. IV, 231. ff.

[7]) Diog. Laert. III, 8.

[8]) Diod. Sic. I, 82.

letzterer sich damals selbst verwundet im Zelte des Nestor befindet (XIV, 3.) und Podaleirios noch am Kampfe theilnimmt. (XI, 836.) Wenn wir auch aus diesen Stellen nicht mit Fäsi (zu ersterer Stelle XVI, 28.) den kühnen Schluß ziehen wollen, daß wohl jede Abtheilung des Heeres ihre *ἰητροὶ* bei sich hatte, so setzen die Stellen doch ganz entschieden eine Vielheit von Aerzten oder Heilkunstverständigen voraus und betrachten ihre Anwesenheit im Krieg als etwas nothwendiges und selbstverständliches. Auch werden Machaon und Podaleirios XI, 883. in einer Weise *ἰητροὶ* genannt, welche zeigt, daß diese Thätigkeit bei ihnen doch in ganz anderm Sinn eine gewissermaßen berufsartige war, als bei Achill oder Patroklos, welchen Eurypylos dort ebenfalls um einen ärztlichen Dienst angeht, weil diese *ἰητροὶ* verhindert seien. So scheint der Besinger des trojan. Kriegs doch schon das entschiedene Bewußtsein gehabt zu haben, daß Aerzte im Krieg unentbehrlich sind.

Von diesem Bewußtsein findet sich nun aber bei den folgenden Schriftstellern 700 Jahre lang keine Spur mehr. Erst in Hippokrates Werken findet sich eine und zwar wie es scheint nur eine Stelle, da Kühn, der Herausgeber des Hippokrates, von einer zweiten nichts weiß, aus der hervorgeht, daß der atheniſchen Expedition nach Sicilien unter Alkibiades ein Sohn des Hippokrates, Thessalos, als Arzt beigegeben gewesen sei. Dieser Thessalus selbst erinnert nemlich später bei einer uns unbekannten Gelegenheit in einer Rede von freilich zweifelhafter Echtheit an seine und seines Vaters Verdienste um Athen und sagt dabei: [9]) *Ὅτε γὰρ Ἀλκιβιάδην ἐξέπεμπεν* (sc. *ἡ πόλις*) *ἐπὶ Σικελίαν πολλῇ δυνάμει — λόγου ἐν ἐκκλησίῃ ὑπὲρ ἰητροῦ προσπεσόντος, ὃν δέοι ἀκολουθεῖν τῷ στρατεύματι, παρελθὼν ὁ πατὴρ ὑπέσχετο, ἐμὲ ἐπὶ τὰ ὑμέτερα σώματα δώσειν τοῖς ἰδίοις δαπανήμασι κατεσκευασμένον καὶ ἄτερ μισθῶν αἰτήσιος, ἕως ἂν ὁ στόλος ἀποδημῇ.* Aus dieser Stelle geht nun wohl deutlich hervor, daß Hippokrates, der zur Zeit des sicilischen Feldzugs in Athen gelebt hat, seinen Sohn mitzugeben versprach, nicht aber, ob das Versprechen wirklich ausgeführt wurde. Ferner ist daraus ersichtlich, daß man von der Nothwendigkeit des Mitgebens von Aerzten auf Feldzüge damals schon überzeugt war, und die Frage in der Volksversammlung behandelte, aber wie der Singular „*ἰητροῦ ὃν δέοι*“ zeigt, einen Arzt für die ganze Expedition für genug hielt, auch

[9]) Hippocratis opera, LXXX, 6. *Ἐπιστολαί.* ed. van der Linden. Vol. II. pag. 946 f.

wenn dieselbe aus 100 Trieren bestand, wie jene, die Bundesgenossen ungerechnet; denn ohne der Stelle Zwang anzuthun kann man nicht hineinerklären, daß dieser angebotene Thessalus nur einer von mehreren mitgegebenen Aerzten sein sollte. Endlich ersehen wir, daß Hippokrates diese Stellung seines Sohnes als eine Art freiwilliger Leistung, als eine Art Leiturgie betrachtete.

Daß Aerzte bei den griechischen Heeren waren, bestätigen auch die hieher gehörigen Xenophontischen Stellen, und zwar sprechen sie alle von einer Mehrzahl vorhandener Aerzte bei einem Heer, was also ein wesentlicher Unterschied von der Stelle des ziemlich gleichzeitigen Hippokrates ist. Solcher Xenophontischen Stellen sind es vier. Die erste dieser Stellen ist die vielbesprochene **Anab. III, 4, 30**, wo die Griechen einen Marsch über hügeliges Terrain machen, auf dem sie beharrlich vom Feind, durch dessen Gebiet sie eben ziehen, verfolgt und von der Höhe herab beschossen werden, so daß sie viele Verwundete haben. Zur Pflege dieser werden nun im nächsten Quartier während einer dreitägigen Rast acht Aerzte commandirt, *καὶ ἰατροὺς κατέστησαν ὀκτώ· πολλοὶ γὰρ ἦσαν οἱ τετρωμένοι.* Daß diese *ἰατροὶ* aus der Mitte des Griechenheeres entnommen sind, ist klar; aber während Rehdantz, der unter den mir bekannten Erklärern sich allein auf diese Frage einläßt, der Ansicht ist, „es seien das nur in der Chirurgie erfahrene Soldaten gewesen; denn an ein geordnetes Sanitätswesen, wie bei den heutigen Armeen, sei so wenig zu denken, als an geprüfte Aerzte," kämpft Kühn für das Gegentheil. Er sagt, da Xen. auch an andern Stellen Militärärzte kenne, so müssen es auch hier solche sein. Daß hier gerade acht commandirt werden, erklärt er sich (Prog. II, 5.) so, daß von der für die Zahl von 10,000 Mann vorhandenen größeren Anzahl von Militärärzten (als acht) diese Zahl für die Pflege der vorhandenen Verwundeten genügt habe, und die übrigen Aerzte bei ihren Abtheilungen belassen und für andere Gelegenheiten aufgespart worden seien. Er nimmt also mit einem Wort ein wenn auch noch in bescheidenen Anfängen befindliches, so doch geordnetes Sanitätswesen an. Die Stellen, aus welchen bei Xenophon ein Kennen von Militärärzten hervorgehen soll, sind fürs erste die allerdings sehr deutliche Cyrop. I, 6, 15, wo Kyros in dem von seinem Vater angestellten Examen über seine Maßregeln als Feldherr die hervorhebt, daß er sich alsbald um gute Aerzte für seine Soldaten bemüht habe, welche zu finden ihm auch gelungen sein dürfte; und dann Cyrop. III, 2, 12, nach welcher er auf seinem Feldzug gegen die Chaldäer Gelegenheit erhält, diese Aerzte in

menschenfreundlicher Weise für verwundete Gefangene zu verwenden. Zu diesen beiden Stellen, mit welchen Kühn seine Behauptung stützt, daß Xenophon das Institut der Militärärzte kenne, kommt nun noch eine vierte, welche wenigstens für die spartanischen Heere das Vorhandensein von Militärärzten ganz deutlich ausspricht und so die Behauptung Kühn's wesentlich unterstützt, daß auch Anab. III, 4, 30, wirkliche Militärärzte gemeint seien, nemlich Lacedaem. respubl. III, 7. [10]) Aus dieser Stelle geht hervor, daß die Militärärzte ein ebenso integrirender Bestandtheil der Heere waren, wie die Wahrsager und die Flötenspieler, daß sie mit diesen anderen Nichtcombattanten und mit den Homöen in einem Staatszelt wohnten und in der Schlachtordnung einen bestimmten Platz mit diesen einnahmen. Diese Stelle spricht also jedenfalls für die spartanischen Heere das regelmäßige Vorhandensein von Aerzten deutlich aus und bezeichnet sie zugleich als Zeltgenossen der Homöen, [11]) welche wohl hier eine Art Civilcommissäre beim Heer sind aus der Classe der zur Aemterbekleidung berechtigten vornehmen und begüterten Bürger. Daraus geht jedenfalls hervor, daß die Aerzte selbst sehr geachtet und Vollbürger d. h. *ὅμοιοι* im ursprünglichen Lykurgischen Sinn waren. [12])

Eine fünfte Xenoph. Stelle berücksichtigt Kühn später (Prog. V, 1.) nachdem er (Programme III. u. IV.), durch die Frage nach dem Verpflegungsort der Verwundeten veranlaßt, in die römische Zeit übergesprungen ist. Es ist dieß Anab. I, 8, 26 ff., wo Ktesias als Arzt des Artaxerxes auf dem Schlachtfeld von Kunaxa aufgeführt ist, und wo Kühn die Bemerkung anknüpft, daß die Hochgestellten stets ihre eigenen Aerzte mit ins Feld genommen haben. Die dafür angeführten römischen Beispiele führen ihn wieder auf die römische Zeit hinüber, wohin auch wir ihm nun folgen, da alle andern griechischen Geschichtschreiber keine weitere Ausbeute für uns liefern. Bei Thucydides findet sich keine für unsere Frage Licht gebende Stelle, und wenn uns Arrian von Aerzten spricht, welche den Alexander auf seinen Feldzügen begleiteten, so ist das nur ein Beispiel weiter für

---

[10]) *Οὓς δὲ δεῖ ἐπὶ τούτοις τετάχθαι, ὁ πρεσβύτατος τῶν περὶ δαμοσίων συντάττει· εἰσὶ δὲ οὗτοι ὅσοι ἂν σύσκηνοι ὦσι τῶν ὁμοίων, καὶ μάντεις καὶ ἰατροὶ καὶ αὐληταὶ οἱ τοῦ στρατοῦ ἄρχοντες, καὶ ἐθελοΐσιοι ἤν τινες παρῶσιν.*

[11]) cfr. Hermann, Staatsalterthümer. I. §. 47. 10.

[12]) cfr. Pauly, Real-Enc. III. 1448.

die letzte Behauptung, daß die Großen stets ihre eigenen Aerzte mit sich führten, lehrt uns aber nichts über Militärärzte.

2. Die Spuren eines ärztlichen Dienstes bei den Heeren der Römer zur Zeit der Republik.

Wenn wir nun zu den römischen Heeren übergehen, so haben wir für diese neben Kühn namentlich die obengenannte Schrift von Briau zu berücksichtigen, deren Verfasser die Kühn'schen Programme nicht vor sich gehabt hat und nach dem, was er aus der Abhandlung des Herrn Aubertin von denselben ersehen hat, diesen Mangel nicht groß beklagen zu müssen glaubt. Hätte er sie aber gesehen, so würde er erkannt haben, daß er selbst ganz und gar auf Kühn's Schultern steht; denn jenem Edinburger Dr. Simpson, dessen Arbeit sehr skizzenhaft, unvollständig und ungeordnet ist, gebührt das von Briau ihm gespendete Lob keineswegs, daß er zuerst den Weg gezeigt habe, auf dem am meisten Material für die Lösung unserer Frage zu finden sei (er meint die Inscriptionen), sondern vielmehr Kühn, der weit früher diesen Weg eingeschlagen hat und schon drei Inscriptionen weiter bringt, als Simpson. Ohne Zweifel hat Simpson aus der Kühn'schen Arbeit geschöpft, wenn auch nicht unmittelbar.

Vor allem ist nun hier zu constatiren, daß bei den Kriegsgeschichtschreibern aus der Zeit der Republik sich nicht eine einzige Stelle findet, welche das Vorhandensein von Aerzten bei den römischen Heeren voraussetzen läßt. Dagegen findet sich bei Cicero eine solche Stelle, nemlich Tusc. II, 16. Cicero bespricht dort den großen Unterschied zwischen einem jungen und einem alten Heere, und findet ihn hauptsächlich im Mangel an Gewöhnung des jungen Soldaten an Strapazen und Wunden. Schon bei unbedeutenden Verwundungen jammere der junge Soldat kläglich; at vero ille exercitatus et vetus ob eamque rem fortior medicum modo requirens, a quo obligetur: O Patrocle, inquit., etc. Dieses medicum mode requirens soll nun beweisen, daß es regelmäßig und ordentlich angestellte Aerzte in den römischen Heeren gegeben habe ums Jahr 70 v. Chr., zu welcher Zeit etwa die Tusculanen von Cicero geschrieben wurden. Göll und Zander schließen ganz entschieden aus dieser Stelle, daß schon zu Ende der Republik den Soldaten im Feld wirkliche Aerzte zur Seite standen, oder römische Militärärzte zu Cäsars Zeiten nicht abzuläugnen seien. Ganz ausgemacht scheint mir aber dies durch diese einzige Stelle doch noch nicht zu sein. Kann der medicus, den

der alte Soldat aufsucht, nicht auch ein Civilarzt sein, da die verwundeten Soldaten in benachbarten Ortschaften untergebracht zu werden oder sich unterzubringen pflegten? kann er nicht auch einer jener Privatärzte sein, welche die höhern Offiziere sehr oft ins Feld mitnahmen und häufig auch andern überließen? Denn dafür fehlt es nicht an Belegen, daß römische Große unter ihren Sklaven Aerzte und Chirurgen gehabt und solche mit ins Feld genommen, auch wohl nöthigenfalls dort ihren Freunden, Bekannten und Untergebenen geliehen haben. So erfahren wir aus Plutarch, daß Cato seinen Arzt, den Freigelassenen Kleanthes, in Utika bei sich hatte [13]); ebenso hat Pansa im mutinensischen Krieg den Arzt Glaukon bei sich und braucht ihn nöthig, aber ohne Erfolg für sich, ja zur großen Gefahr für Glaukon selbst, da dieser in Verdacht kommt, Pansas Wunde vergiftet zu haben. [14]) Das sind nun aber eben Privatärzte und keine Militärärzte; ja ihre Erwähnung macht es nur um so klarer, daß das gänzliche Schweigen über angestellte Aerzte der Legionen keinen andern Grund haben kann, als deren gänzliches Fehlen. Dieses erklärt sich daraus, daß es vor August auch noch keine stehenden Heere gab, sondern die Heere nach beendigtem Feldzug immer wieder aufgelöst wurden. So lange das geschah, kam es auch noch nicht zur Einrichtung eines ordentlichen Sanitätsdienstes, sondern die Begleitung der Truppen durch Aerzte ins Feld war bis dahin eine zufällige und durch keine Anordnung geregelte. Es wäre auch schwer gewesen dies zu regeln; denn bis August waren die Aerzte in Rom nur Fremde, und zwar Griechen, gehörten lange Zeit zu den verachteten Berufsarten und erhielten erst durch Jul. Cäsar das röm. Bürgerrecht. [15]) Solche Leute mit ins Feld zu nehmen von Amtswegen war schon gegen den römischen Soldatenstolz. Stehende Heere hat erst August geschaffen und nach allem, was wir sammeln können, sagt Briau, ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Organisation eines regelmäßigen Medicinaldienstes bei den röm. Heeren nahe zusammenfällt mit der definitiven Constituirung des römischen Kaiserreiches unter August. Diese Annahme findet schon Kühn in noch bestimmterer Form bei einem seiner Vorarbeiter. Nast nemlich in seiner Einleitung in die römischen Kriegsalterthümer, Halle, 1782 behaupte, vor dem Augusteischen Zeitalter hätten die römischen Heere keine

[13]) Plutarch, Cat. min. §. 70.

[14]) Sueton. Octav. XI. und Cic. ad. Brut. 6.

[15]) Sueton. Jul. Cæs. 42.

Aerzte im Felde gehabt; dieser Kaiser sei der erste gewesen, der jeder Cohorte je einen eigenen Arzt, also der Legion 10 Aerzte gegeben habe. Mit Recht sagt nun Kühn, daß die römischen Heere vor Augusts keine Aerzte im Felde gehabt hätten, glaube auch er; woher aber Nast die von ihm behauptete Einrichtung eines regelmäßigen ärztlichen Dienstes bei den römischen Heeren durch August wissen und beweisen wolle, sei ihm nicht klar, denn weder bei Sueton, noch bei Dio Cassius, der doch so viel über die Augustische Legionseintheilung sage, finde er Militärärzte erwähnt, und auch neuere Geschichtschreiber über das Augustische Zeitalter wissen nichts darüber beizubringen. Er wäre daher demjenigen sehr verbunden, welcher ihm eine Quelle jener Nastischen Behauptung anzugeben wüßte.

3. Stand der Sache in der römischen Kaiserzeit.

Wenn aber das nur eine Vermuthung ist, als welche es Briau ausdrücklich gibt, daß August der Schöpfer eines organisirten Sanitätsdienstes bei den römischen Heeren gewesen sei, so sind denn doch dafür wenigstens Stellen zu finden, daß in der Kaiserzeit die römischen Heere von Militärärzten begleitet waren. Aber solcher Stellen Zahl ist verhältnißmäßig sehr klein, und Briau kann sich dieses Schweigen über ein so wichtiges Institut bei römischen Militärschriftstellern, die doch sonst sehr breit sind, wie namentlich Vegetius, nicht genügend aus einer etwa von der Zeit der Republik her noch nachwirkenden Misachtung des ärztlichen Standes erklären, sondern führt es auf eine tiefere Falte des Undanks im menschlichen Herzen zurück, welche selbst heute noch nicht ausgeglättet sei. Denn auch die Geschichtschreiber der neueren Zeit, über die Feldzüge des ersten Napoleon, über den Krimkrieg, den italienischen Krieg u. s. w. sprechen wunderselten von den Leistungen der Aerzte, obgleich diese überaus bewunderungswürdig gewesen und namentlich im Krimkrieg die Aerzte selbst großentheils ihren übergroßen Anstrengungen zum Opfer gefallen seien.

Jene wenigen Stellen aber, welche das wirkliche Vorhandensein von Militärärzten bezeugen, sind folgende. Die älteste findet sich bei bei dem Platoniker Onosandros, der in der Mitte des ersten Jahrhunderts nach Chr. lebt und in seinem Buch *στρατηγικός* ep. 1. §. 13. ed. Köchly pag. 5. sich nicht eben sehr achtungsvoll folgendermaßen vernehmen läßt; *πολὺ δὴ χρησιμώτερός ἐστι στρατηγοῦ λόγος — τῶν ἑπομένων τοῖς τραυματίαις ἰατρῶν. οἱ μὲν γὰρ ἐκείνους μόνους*

τοῖς φαρμάκοις θεραπεύουσιν, ὁ δὲ καὶ τοὺς κάμνοντας εὐθυμοτέρους ἐποίησε καὶ τοὺς ἐρρωμένους ἀνέστησεν. Das Wichtigste für uns ist, daß hier wenigstens mit Bestimmtheit von Wundärzten im Gefolge der Heere als einer bestehenden Einrichtung die Rede ist.— Die dem Alter nach nächste Stelle findet sich bei Galenus (geb. 131 nach Chr.), ist aber eine weniger ausdrückliche, indem er nur bei Gelegenheit der (bis heute noch nicht gefundenen) Mittel gegen das Kopfweh das Recept eines Antigonos anführt, ἐν στρατοπέδῳ ἐπισήμως ἰατρεύσαντος. [16]) Eine zweite Stelle derselben Schrift bringt Simpson bei, welche gleichfalls wichtig ist und soviel wenigstens constatirt, daß die Römer in den germanischen Feldzügen Aerzte, ἰατρούς, freilich nicht ausdrücklich wirkliche Militärärzte bei sich gehabt haben. Galen spricht in derselben von der schönen Gelegenheit, welche in den germanischen Feldzügen die römischen Aerzte (οἱ κατὰ τὸν Γερμανικὸν ἰατροί) gehabt hätten, an den Barbarenleichen Anatomie zu studiren, und beklagt, daß sie aus Mangel an Vorkenntnissen dieselbe gar nicht benützt haben. Er empfiehlt deßhalb allen künftigen Aerzten sehr dringend, an Affen Anatomie zu studiren. [16]) Ebenso beiläufig ist eine dritte Stelle bei Achilles Tatius in seinem Roman de Cleitophontis et Leucippes amoribus, wo ein Menelaos den unpäßlichen Feldherrn besucht, καὶ δεῖται τὸν τοῦ στρατοπέδου ἰατρὸν μεταπαλέσασθαι. [17]) Unser vierter Gewährsmann ist der der Zeit nach dem Achilles Tatius wahrscheinlich vorangehende Militärschriftsteller Vegetius, von welchem wir bei seiner sonstigen Ausführlichkeit eine genauere Nachricht über dieses Institut erwarten durften, aber nur eine sehr beiläufige Erwähnung von Militärärzten auffinden können. In der betreffenden Stelle spricht er in ähnlichem Sinne geringschätzig von den Aerzten, wie Onosander: rei militaris periti plus quotidiana exercitia ad sanitatem putaverunt prodesse quam medicos. [18]) Doch hat er im nemlichen Capitel vorher zugegeben, daß es eine besondere Pflicht der Offiziere sei, krank gewordene Soldaten, welches Krankwerden namentlich oft Folge vom Trinken verdorbenen Wassers sei, der ärztlichen Pflege zu übergeben und für geeignete

[16]) a. Galen. de medicamentorum compositione II, 1. (Ed. Kuehn, Tom. XII. pag. 557.) b. ibid. XII, 2. (Ed. Kuehn, Tom. XII. pag. 604.)

[17]) Achilles Tatius Alexandrinus, de Cleitophontis et Leucippes amoribus, IV, 10.

[18]) Vegetius, de re militari, III, 2.

Krankenkoſt zu ſorgen; denn das Krankſein im Krieg ſei ein großer Uebelſtand. Dieſes Capitel iſt überhaupt das einzige bei ihm, welches davon handelt, quemadmodum sanitas gubernetur exercitus. Aus demſelben, wie aus den vorherigen vier Stellen der andern Schriftſteller, erſehen wir wenigſtens mit Beſtimmtheit, daß ſie das Vorhandenſein von Aerzten beim Heer als ſtehende Einrichtung vorausſetzen. Wenn Kühn aus den beiden Stellen bei Galen und Achilles Tatius nebſt der Stelle bei Hippocrates aus der Rede des Theſſalus (ſ. pag. 5.) ſchließen will, daß bei einem Heer je nur ein Arzt war, ſo können wir dieſen Schluß nicht billigen und finden ihn durch den Wortlaut der Stellen keineswegs gerechtfertigt; denn in der Stelle Galens nöthigt nichts zu der Annahme, daß jener Antigonus der einzige Arzt im Heer geweſen ſei; Achill. Tatius Werk aber iſt ein Roman und ſein beſtimmter Artikel kann ebenſo gut den Oberarzt als den einzigen Arzt des Heeres bezeichnen ſollen. Das aber ſind die einzigen Stellen bei Schriftſtellern aus den vier erſten Jahrhunderten nach Chr., welche auf Militärärzte hinweiſen; doch werden ſie bedeutend unterſtützt durch das, was wir im folgenden Abſchnitt zu beſprechen haben.

4. Die Militärſpitäler.

Mit Recht widmen unſere beiden Vorarbeiter Kühn und Briau der Frage ihre beſondere Aufmerkſamkeit, wo die Verwundeten verpflegt worden ſeien. Wir erſehen aus vielen Stellen, daß die Verwundeten aus der Schlacht zunächſt hinter die Linie und von dort ins Lager, oder, wenn es die Entfernung erlaubte, ſofort ins Lager gebracht wurden und dort in ihren Zelten lagen, verbunden und gepflegt von ihren Kameraden, wie es wenigſtens in der Zeit der römiſchen Republik geweſen zu ſein ſcheint, welche gar keine Aerzte erwähnt. Dort erhalten ſie die Beſuche ihrer Feldherrn und zwar noch in ſehr ſpäter Zeit, wie Tacitus [19]) ſolches von Germanikus rühmt, Plinius der Jüngere von Trajan [20]), ja Lampridius noch von Alexander Severus [21]). In älterer Zeit wurden die Verwundeten ſogleich in nahe Städte gebracht, namentlich in den früheſten römiſchen Kriegen, welche in geringer Entfernung von der Hauptſtadt ſelbſt oder doch von dem römiſchen Gebiete geführt wurden; aber auch ſpäter noch in

[19]) Tac. Annal. I, 71.
[20]) Plin. Paneg. in Trajan. 13.
[21]) Lamprid. Alex. Severus. 47.

dem Fall, wenn das Heer aufbrach, ehe die Verwundeten geheilt waren. So ſchickte ſchon Kyros, der, wie wir ſahen, Aerzte hatte, in ſolchem Fall die verwundeten Kadusier nach Gadata [22]), der Conſul Fabius im Vejenterkrieg vertheilt ſie in die Häuſer der Senatoren [23]), Cäſar im Bürgerkrieg vertheilt ſeine zahlreichen Verwundeten an drei mit römiſcher Beſatzung verſehene Orte [24]), und Lampridius fügt in jener Stelle über Alexander Severus [21]) bei: Si qui forte gravius laborassent, eos per civitates agrosque patribus familias honestioribus et sanctioribus matronis distribuebat, reddens impendia, quæ fecissent, sive convaluissent illi, sive periissent. In dieſer Privatpflege wurden ſie dann natürlich auch von Civilärzten behandelt von der Zeit an, wo ſolche überhaupt exiſtirten.

Krankenzelte in den Lagern oder Militärſpitäler gab es alſo in früheren Zeiten offenbar noch nicht; für die Zeit des Alex. Severus aber werden wir eine andere Erklärung obiger Stelle ſuchen müſſen. Denn wir haben eine Stelle bei Hygin, dem Gromatiker, in ſeinem liber de munitione castrorum, in welcher er den Platz im Lager, wo das valetudinarium ſteht, und deſſen Maßverhältniſſe deutlich angibt [25]). Dieſer Hygin hat wahrſcheinlich unter Nerva bis Hadrian, jedenfalls unter Trajan gelebt, alſo circa 96—138 nach Chr., und daraus nun, daß Polybius, der 204 bis 122 v. Chr. lebt und gleichfalls eine genaue Beſchreibung eines römiſchen Lagers gibt [26]), von valetudinaria noch nichts weiß, ſchließt Kühn mit Recht, daß

[22]) Xenoph. Cyrop. V, 4, 17.

[23]) Liv. II. 47.

[24]) Cæs. bell. civil. III, 78.

[25]) Hyginus, de munitione castrorum, ed. Lange, pag. 68. ff. Quotiens autem quinque vel sex legiones acceptæ fuerint, duæ cohortes primæ lateribus prætorii tendere debebunt, duæ in prætentura, super quibus valetudinaria; — ut LX pedes valetudinarium et reliqua, quæ supra tendent, accipiant, hoc est veterinarium ac fabrica, quæ ideo longius posita est, ut valetudinarium quietum esse convalescentibus posset; quorum pedatura in singulas species ad homines CC solet computari. — ibid. pag. 86. Fit numerus cum pedatura valetudinarii, veterinarii et fabrica, quæ in unum ad CD homines computantur, IX millia.

[26]) Polyb. histor. reliq. VI, 27. ff.

ihre Entſtehung in die Zwiſchenzeit zwiſchen beiden fallen müſſe. Auch Joſephus in ſeinem Bellum Judaicum [27]) gibt eine römiſche Lagerbeſchreibung und erwähnt keine valetudinaria zur Zeit des Kaiſers Titus. Briau will aber nicht zugeben, daß aus dieſem Schweigen auf ein Nichtvorhandenſein derſelben um jene Zeit geſchloſſen werden dürfe; denn des Joſephus Lagerbeſchreibung ſei keineswegs ſo detaillirt, daß ein ſolcher Schluß, wie Lange, der Herausgeber Hygins, ihn macht, zuläſſig ſei. Vielmehr nimmt Briau gegen Lange und Kühn, welche beide die Entſtehung der valetudinaria erſt in Trajans Zeit zu verſetzen geneigt ſind, an, die ſtehenden Lager und Garniſonen des Auguſt ſchon haben mit Nothwendigkeit zur Errichtung von Militärkrankenhäuſern führen müſſen. Auch jene Stellen des Plinius über Trajan und des Lampridius über Alexander Severus, welche ein Herumgehen ihrer Kaiſer in den Zelten der Verwundeten rühmen, geniren ihn nicht, er meint, nur Schwerkranke ſeien in die valetudinaria verbracht worden, leichter verwundete aber in ihren Zelten verblieben; oder aber beziehen ſich dieſe beiden Stellen auf Fälle, wo die Soldaten im Bivuak gelegen ſeien und man kein ſtehendes Lager geſchlagen habe; denn nur in ſolchen und in feſten Garniſonen habe man valetudinaria zu ſuchen. Viel anſtößiger würde Briau es finden, wenn der Militärſchriftſteller Vegetius gar nichts von valetudinaria wüßte. Es iſt nun zwar ſchon ſchlimm genug, daß bei Vegetius dieſer Ausdruck ſich in der That nicht findet, aber Briau tröſtet ſich darüber durch eine Stelle des Vegetius, in der er ſagt: ægri contubernales et medici, a quibus curantur, expensa etiam ad ejus (præfecti castrorum) industriam pertinebant. II, 10. Unter dieſen ægri contubernales, welche mit ihren Aerzten und dem Aufwand, den ihre Pflege verurſachte, zum Geſchäftskreis der Lagerpräfecten gehören, verſteht nun Briau nichts anderes, als ſpitaliſirte Kranke, d. h. nach ſeiner oben erwähnten Unterſcheidung ſolche, welche ſchwer krank waren, ſo daß ſie ins valetudinarium gebracht werden mußten und nicht in ihren Zelten behandelt werden konnten. Es muß zugegeben werden, daß ſich gegen dieſe Auffaſſung von ægri contubernales nicht viel einwenden läßt; denn auch Kühn, der zunächſt nur in einem Zelt vereinigte kranke Soldaten darunter verſtehen will, gibt zu, daß ſolche Zelte, in welchen kranke Soldaten vereinigt wurden, eben nichts anderes ſeien als valetudinaria.

Hieran ſchließt ſich ſofort die Unterſuchung darüber, ob ſich

[27]) Joseph. bell. jud. III, 5.

auch Spuren von besonderen Beamten und Aerzten dieser valetudinaria finden lassen. Als Verwaltungs- und Rechnungsbeamten des Krankenwesens haben wir aus der obencitirten Stelle des Vegetius den Lagerpräfecten kennen gelernt. Für das Vorhandensein von Spitaloberärzten bringt nun Briau zwei Inschriften bei, aus denen sich aber nach unserer Ansicht ein voller Beweis nicht führen läßt. Die Inschrift 1. bei Briau kennt auch Kühn (bei ihm 10.), zieht aber nicht dieselbe Folgerung aus ihr wie Briau. In derselben nemlich, die in Rom an der Via Nomentana gefunden worden sein soll, errichtet ein Tib. Claudius Julianus sich, seiner Frau, seinen Freigelassenen und deren Nachkommen noch bei seinen Lebzeiten ein Grabdenkmal und führt auf diesem den Titel: medicus clinicus cohortis IIII. pr. (ætoriæ). Ein medicus clinicus, sagt nun Briau, kann nichts anderes sein als ein Arzt, der ans Bett gefesselte Kranke zu behandeln hat, d. h. solche, welche in Spitälern untergebracht sind. Uebrigens verzichtet er auf die ganze Beweiskraft dieser Inscription, weil nicht nur bei Orelli, der dieselbe als nr. 3506 mit Auslassung einer Linie anführt, ihr die Worte: Est suspecta! beigesetzt sind, sondern auch sein französischer Rathgeber in Sachen der Inschriften, Leon Renier, sie für unächt oder doch für interpolirt hält. Kühn, der von der Verdächtigkeit dieser Inschrift nichts weiß, kommt zu dem Schluß, daß aus ihr hervorgehe, medicus bedeute sonst auf Inschriften, welche Militärärärzte betreffen, immer Chirurgen; wo aber innere Aerzte gemeint seien, da werde dem medicus noch clinicus beigefügt, und solche medicos clinicos zu haben, scheint ihm zu den Vorrechten der Prätorianer zu gehören. Dieser Schluß aus einer einzigen Inschrift scheint uns ziemlich kühn zu sein. Die zweite Inschrift, welche nach Briaus Ansicht einen Militärspitalarzt bezeichnen soll, kennt nur er, und führt sie als nr. 2 auf. Diese angeblich ganz unverdächtige Inschrift wird aufbewahrt im Museum zu Lyon und nennt einen Bononius Gordus medicus castrensis, als einen der drei Erben, welche das Monument einem M. Aquinius Verenius, optio carceris, ex cohorte XIII urbana errichten. In diesem medicus castrensis, welcher Titel nur hier vorkommt, erkennt nun Briau den speciellen Titel eines römischen Militärspitalarztes; denn einen Militärarzt im allgemeinen könne castrensis nicht bedeuten, da sich dafür nie eine allgemeine Bezeichnung finde, nie medicus militaris oder militum, sondern immer nur medicus cohortis, medicus legionis mit der betreffenden Nummer; wäre nun jener Bononius Gordus ein solcher Arzt gewesen, so würde es auf der Inschrift gewiß heißen: medicus

cohortis ejusdem oder supra scriptæ oder dergleichen.[28]) Der medicus castrensis müsse deßhalb ein solcher Arzt sein, dessen Beruf es war, immer im Lager zu bleiben, während die medici cohortium und legionum stets bei ihren Corps zu verbleiben hatten, sei es im Lager, oder im Bivuak, oder auf dem Marsch. Ein Arzt aber, der immer in dem Standlager zu bleiben hatte, könne nach seiner Ueberzeugung, sagt Briau, kein anderer sein als der Oberarzt des valetudinarium, was nicht ausschließe, daß medici cohortium oder legionum, aus deren Truppenabtheilungen eben Soldaten im valetudinarium waren, auch periodischen Dienst an demselben gehabt haben. Da dieser medicus castrensis nur auf dieser einzigen Inschrift vorkommt, so muß es natürlich jedermann anheimgestellt bleiben, wieweit er sich von Briaus Ausführung überzeugen lassen will.

Gesicherter, nemlich durch fünf an verschiedenen Orten, bei Rom, Benevent, Bonn und zwei erst neuerdings in Algier von Leon Renier aufgefundene Inschriften bezeugt, ist die Existenz von niedereren Angestellten an den Spitälern, den sogenannten optiones valetudinarii, deren Funktionen aber nicht ärztlicher Art waren, sondern das Verwaltungswesen betrafen, also denen unserer Spitalverwalter oder Hausverwalter ähnlich waren. Auch sie waren wie die Aerzte zugleich Militärs, aber um ihrer besonderen Dienstleistung willen von gewissen schweren Militärdienstleistungen entbunden, wie eine Stelle der Digesten zeigt, welche besagt: Quibusdam aliquam vacationem munerum graviorum conditio tribuit, ut sunt mensores, optio valetudinarii, medici, veterinarii et qui ægris præsto sunt.[29]) Unter diesen letzteren, qui ægris præsto sunt, verstehen sowohl Reinesius[30]) als Briau im Unterschied von optiones die eigentlichen Krankenwärter, *νοσοκόμοι*, welche dem Range nach tief unter dem optio stehen und deßhalb nicht in den Listen laufen. Briau meint, sie seien vielleicht sogar Sklaven gewesen, aber gerade das, daß sie in der Stelle der Digesten vermöge ihrer conditio von einigen schwereren Dienstleistungen befreit sind, zeigt, daß sie keine Sklaven, sondern Soldaten gewesen sein müssen, wenn unter denen, qui ægris præsto sunt, die eigentlichen *νοσοκόμοι* zu verstehen sind, was aller-

---

[28]) Doch haben die Digesten im Plural, wenn sie von den Militärärzten als Klasse oder Stand sprechen, häufig den Ausdruck medici militum.

[29]) Digest. lib. L. tit. VI, frag. 6.

[30]) Reinesius, Syntagma inscript. antiq. 1682.

dings sehr wahrscheinlich ist. Auf einer der Inschriften bei Briau (Nro. 5.) heißt der optio valetudinarii auch zugleich curator operis armarii, unter welchem opus armarii Leon Renier und Briau die Verwaltung der Feldapotheke verstehen.

Aus all' dem erhellt wenigstens soviel, daß es in der Kaiserzeit — von wann an läßt sich nicht näher bestimmen, aber sicherlich schon zur Zeit des unter Trajan schreibenden Hygin — Militärspitäler in den stehenden Lagern gab, und daß dieselben das nöthige ärztliche und Verwaltungspersonal hatten in ähnlicher Gliederung wie beim modernen Sanitätsdienst.

5. Die Aerzte der verschiedenen Truppengattungen.

Von den Aerzten der verschiedenen Truppengattungen im besonderen spricht nur Briau, während Kühn diese Verschiedenheiten nur bei Gelegenheit der Inscriptionen erwähnt, deren er im ganzen 11 anführt, welche alle außer einer von Kühn falsch gelesenen[31]) sich auch bei Briau finden. Simpson macht ebenfalls keine Unterscheidung der Aerzte der verschiedenen Truppengattungen, sondern spricht nur von dem Unterschied des medicus cohortis und medicus legionis aus Anlaß der von ihm gekannten 8 Inschriften, unter welchen die letzte gleichfalls unbrauchbar ist, weil er falsch liest.[32]) Auch diese Simpson'schen Inschriften wie jene Kühn'schen kennt Briau alle, der im ganzen 30 Inscriptionen bespricht. Simpson kommt ganz abweichend von den beiden andern auf die Idee, die beiden verschiedenen Titel medicus cohortis und medicus legionis bezeichnen einen Rangunterschied, so daß der medicus legionis über dem medicus coh. stehe, während, wie wir sehen werden, das Richtige das ist, daß die Aerzte der Truppengattungen, welche gar keine Legionseintheilung hatten, oder richtiger, die Größe einer Legion gar nicht erreichten, medici cohortis hießen, die Aerzte der Linientruppen aber alle ohne Ausnahme medici legionis. Von dem oben besprochenen Beisatz clinicus, wie von den noch zu besprechenden ordinarius und duplicarius sagt Simpson einfach, daß diese Bezeichnungen ihm unverständlich seien.

---

[31]) Es ist dies die Inscription 7. bei Kühn, in welcher er leg. IV. med. irrthümlich liest: legionis quartæ medicus, während es heißt legionis quartæ Medorum; denn nie findet sich auf Inschriften legionis medicus, sondern immer medicus legionis.

[32]) Simpson liest auf derselben M = medicus, während es = miles ist.

Wir kehren nach dieſer Vorbemerkung zu Brians Beſprechung der Aerzte der einzelnen Truppengattungen zurück, welchen die Inſchriften 8 — 30 bei ihm gewidmet ſind. Er zieht aus denſelben einige ſehr detaillirte Schlüſſe über die Gliederung des römiſchen Sanitätsweſens, welche wir wohl als geiſtreich, nicht aber als zweifellos gelten laſſen können.

a. Aerzte des Corps der vigiles ſind auf zwei Inſchriften (8 u. 9) genannt, welche beide dem Jahre 210 nach Chr. angehören und deren erſte auf einem Piedeſtal des Mons Cælius im Jahr 1820 entdeckt, 1013 Namen von Soldaten und Unteroffizieren der fünften Cohorte der Vigiles nennt, darunter 4 Aerzte derſelben auf einer Seite des Piedeſtals. Dieſe Namen gehören den Stiftern des einſt auf dem Piedeſtal geſtandenen Monumentes, das dieſelben dem Kaiſer Caracalla widmen. Auf der zweiten Inſchrift dedicirt die zweite Cohorte der Vigiles gleichfalls dem Caracalla ein Monument und dieſe enthält abermals die Namen der 4 Aerzte der Cohorte, als letzte unter den Unteroffizieren, und vorher die Namen von 7 Centurionen, nachdem der Präfect, der Subpräfect und der Tribun der Cohorte vorausgeſchickt ſind. Aus dieſen beiden von Kellermann[33]) aufbewahrten ſehr umfaſſenden Inſcriptionen entnimmt nun Brian folgendes: 1, Die medici cohortis und, wie er ſpäter findet, die römiſchen Militärärzte überhaupt, ſind dem Range nach principales, d. h. Unteroffiziere. 2, Die Vigiles, deren Corps bekanntlich mit der nächtlichen Bewachung der Gebäude und architectoniſchen Kunſtſchätze Roms beauftragt und in 7 Cohorten, je eine für 2 regiones, getheilt war, zerfielen innerhalb der Cohorte in 7 Centurien, und jede Cohorte hatte 4 Aerzte, deren 3 in je 2 Centurien, etwa der jüngſte nur eine zu bedienen hatte, oder nach Zahlen ausgedrückt: da die Cohorte der Vigiles je 1500 Mann zählte[34]), ſo kam je ein Arzt auf 375 Mann. Dieſe Aerzte waren wohl je in die Liſte einer ihrer Centurien als Unteroffiziere eingetragen, aber eben weil ſie als Aerzte nicht nur einer Centurie angehörten, heißen ſie nie medici centuriæ, ſondern nur medici cohortis. Daher erklärt Brian ſich auch den Umſtand, daß wir Inſchriften, welche von Centurien herrühren, finden, auf welchen kein Arzt genannt iſt, während auf andern ein ſolcher genannt iſt.

---

[33]) Kellermann, Vigilum Romanorum latercula.

[34]) Pauly Realencycl. VI, 2595 gibt die Stärke ihrer Cohorten auf 1000 an.

b. Ganz daſſelbe, ſagt Briau, gilt von den Aerzten aller Spezialtruppen, der Prätorianer, der cohortes urbanæ, der equites singulares, wie ſechs Inſchriften (10—15) uns erkennen laſſen, von denen jedoch keine den cohortes urbanæ angehört; über dieſe haben wir nur jene Inſcript. 2. bei Briau, mit dem merkwürdigen medicus castrensis.

c. Dann geht Briau zu den medici legionis über und nimmt für das Vorhandenſein von Aerzten bei den Linientruppen vor allem wieder jene oben (ſ. pag. 11.) erwähnten Stellen von Onoſander, Achill. Tatius und die nicht von Aerzten, ſondern nur von fomenta sauciis, worin er Feldapotheken ſieht, ſprechende Stelle Tacit. Annal. I, 65 in Anſpruch. Auch das Werk Kaiſer Leos VI.,[35]) das dieſer nach Pauly meiſt aus Onoſander geſchöpft haben ſoll, und Stellen aus dem Codex Justinianeus und den Digesta führt er dafür an, daß die Linientruppen vielleicht ſeit Auguſt, mindeſtens ſeit Trajan Militärärzte hatten mit dem allgemeinen und einzigen Titel medicus legionis. Dann wendet er ſich wieder ſeinem Lieblingsmaterial den Inſcriptionen zu, deren er acht (Nro. 16—23 bei ihm) für medici legionum beibringt. Die erſte derſelben, eine griechiſche, iſt ſchwer zu leſen, zeigt aber unzweifelhaft einen Aufidius (ob Aelianus oder Clemens iſt unweſentlich) als *ἰατρὸς λεγεῶνος* II. oder XXII, der in dem Tempel, auf welchem dieſe Inſchrift ſteht, dem Hermes Trismegistos ſeine Verehrung bezeugte. Was die Legionszahl anbelangt, ſo entſcheidet ſich Briau für XXII, um in der Inſchrift einen Beweis zu finden, daß es ſchon in den An-

---

[35]) Leo VI. *τῶν ἐν πολέμοις τακτικῶν σύντομος παράδοσις.* cfr. Pauly Real-Encyclop. Bd. IV, pag. 921. In dem genannten Werke des Kaiſers Leo VI. finden ſich auch zwei Stellen, welche zeigen, daß zu ſeiner Zeit auch ſchon eine Art von Sanitätscompagnie beſtand. Er ſpricht nemlich (IV, §. 15. und XII, §. 51 und 53.) von *δεσποτάτοι* (*διποτάτοι*, lat. deputati), welche ſpäter *σκρίβωνες* genannt worden ſeien und die Aufgabe gehabt haben, in Gruppen von 8 bis 10 Mann den Colonnen in der Schlacht unbewaffnet und in einem Abſtand von 100 Fuß zu folgen, um die Schwerverwundeten aus dem Treffen zu bringen. Für jeden geretteten Soldaten haben ſie zur Aufmunterung ihres Eifers aus der königlichen Kaſſe ein *νόμισμα* erhalten. Dieſe deputati, ſagt er weiter, ſeien mit zwei Sattelleitern verſehen geweſen, um Verwundete wieder aufs Pferd bringen zu können, und mit einer Waſſerflaſche, weil Verwundete häufig in Ohnmacht fallen. Aus §. 119. geht hervor, daß man zu ſolchem Dienſt je die Schwächeren jeder Abtheilung wahrſcheinlich jedesmal erſt vor der Schlacht auslas. — Die Erklärung dieſer Stellen bei Leo VI. hat verſchiedene noch unüberwundene Schwierigkeiten der Leſeart u. dergl.

fängen der Kaiserzeit Legionsärzte gab; denn die legio XXII, Dejotariana genannt, sei von August bis Trajan in Egypten gelegen[36]). Die angeführte Beweisstelle scheint mir jedoch nur zu zeigen, daß die legio XXII unter Vespasian in Alexandria lag, für weiter zurück aber nichts zu beweisen.

Die übrigen 7 Inschriften von medici legionis haben nichts besonderes, außer etwa, daß in der letzten (Briau 23) die Legionszahl fehlt, was sie als eine späte erkennen läßt; denn später wird das Weglassen der Zahl allgemein. Briau aber und Renier erkennen in ihr eine sehr frühe Inscription, weil dieselbe einem Legionsarzt Tib. Claudius Hymus gilt, dem sein Patron (Tiberius Claudius) Atticus diesen Denkstein setzte. Dieser Atticus, meinen sie, müsse wohl ein Freigelassener des Kaisers Claudius gewesen sein.

Nun ergeht sich Briau noch in Conjecturen über die Zahl der Aerzte einer Legion und kommt durch Schluß aus seiner über die cohors vigilum aufgestellten Ansicht (ein Arzt auf 375 Mann) zu dem Resultat, daß die Legion 17 Aerzte gehabt habe bei 7000 Mann, oder wohl der Zahl der 10 Cohorten angemessener je zwei Aerzte für eine Cohorte, also 20 oder wegen der Größe der Adlercohorte lieber 21 Aerzte, da diese deren 3 bedurfte. Wir zweifeln aber sehr, ob man damals mit einem Personal plötzlich so freigebig geworden ist, das man 100 Jahre früher noch gar nicht für nöthig hielt.

d. Drei weitere Inschriften (24—26) liefern den Beweis, daß auch den Bundesgenossentruppen die Wohlthat ärztlicher Pflege zu Theil wurde. Die erste dieser Inschriften, aus England stammend, gilt einem Anicio Jugenuo medico ord. cohortis I. Tungrorum. Neu an ihr ist das Wort ord., welches Briau für ordinato hält, während Simpson ordinario liest, und gewiß mit Recht. Denn Briau kann weder für medicus ordinatus, noch für die von ihm behauptete Analogie von centurio ordinatus auch nur irgend einen Beleg beibringen. Dagegen war ordinarius in späterer Zeit eine häufige Beifügung zu militärischen Titeln, über deren Bedeutung wir aber nicht im klaren sind. Pauly (Real-Encyclop. V, 967) meint, es habe in verschiedenen Zeiten verschiedene Bedeutungen gehabt und scheine später eher einen niederen Rang zu bezeichnen, während es früher im Gegensatz zu extraordinarius den rechtmäßigen Titelinhaber gegenüber dem nachgewählten oder provisorischen bedeutete. Freund in seinem Wörterbuch sieht in der Beifügung ordinarius zu

[36]) Tacit. histor. V. 1.

militärischen Dienst mit der Bezeichnung eines höheren Ranges. Da aber dieser Amicius Ingenuus laut der Inschrift schon im fünfundzwanzigsten Jahre starb, so ist es wahrscheinlicher, daß er erst eine niedere Stufe einnahm. Uebrigens war die Cohorte der Tungrer schon im J. 84 n. Chr. unter Agricola in Britannien, wornach die Inschrift sehr alt sein kann.

Der Text der zweiten dieser Inschriften über Aerzte bei Bundesgenossentruppen ist sehr interessant, dadurch aber merkwürdig, daß er zeigt, daß hier ein gewesener Arzt einer Reitertruppe, Marc. Ulpius medicus alarum Indianae et tertiae Asturorum hernach aus dem Militärdienst in den Civildienst übertritt und besoldeter Stadtarzt der Ferentiner wurde (medicus salararius civitatis splendidissimae Ferentinensium).

Die dritte und letzte dieser Classe von Inschriften wird von einem Arzt einer berittenen Aquitanischen Cohorte seinem Präfecten gewidmet ohne etwas besonderes zu bieten.

Das, daß die Namen dieser Aerzte meist Griechen sind, läßt uns erkennen, wie lange die Griechen in Rom die vorzugsweisen Träger dieser wie anderer Wissenschaften und Künste blieben.

e. Nun folgen noch bei Brian vier interessante Inschriften, welche zeigen, daß, wie die Landheere, so auch die Marine ihre Aerzte hatte. Seinen Conjecturen über die Zahl der Aerzte eines Schiffes, welche von der ganz unerwiesenen und von niemand getheilten Annahme ausgehen, daß die Bemannung eines Dreiruderers 100 Mann betragen habe u. s. w., können wir auch hier unsern Beifall nicht schenken, zumal wenn er auf größeren Schiffen einen Arzt je für 100 Mann rechnet, während er bei den Landtruppen für je 375 bis 400 Mann einen Arzt annimmt. Was aber die Inschriften (27 – 30) selbst betrifft, so deutet in der ersten nichts darauf hin, daß der Sextus Arrius, dessen Epitaph sie schmückt, ein Schiffsarzt gewesen sei, als der Ausdruck medicus duplicarius, der in den beiden folgenden Inschriften dem Titel zweifelloser Schiffsärzte gleichfalls beigefügt ist. Wenn nemlich duplicarius (Kühn will dupl = duplarius lesen, erklärt es aber ebenso) nach allgemeiner Annahme bedeutet: doppelt besoldet, mit verdoppeltem Gehalt, so kann diese Vergünstigung auch Aerzten der Landtruppen wegen besonderer Verdienste oder langer Dienstzeit verliehen worden sein, und man schließt zuviel, wenn man behauptet, daß alle Marineärzte in der Besoldung besser gestellt gewesen seien als die Landtruppenärzte, was Brian auch nicht thut, da seine letzte Inschrift (30) einen zweifellosen Schiffsarzt aufweist,

der nicht duplicarius heißt, freilich auch nur 17 Tage diente. Sichere Belege für Schiffsärzte, die ihren Angehörigen nach deren Tod Denkmale mit Inschriften widmeten, bieten aber zwei weitere Inscriptionen, (Briau 28. 29.) welche ihre medicos triremium zugleich als duplicarios bezeichnen. Die letzte Inschrift Briaus (30.) wird theilweise verschieden gelesen; aber unbestreitbar ist, daß sie einem Luc. Lollius Valens, Arzt auf einem Dreiruderer mit Namen Fides, gesetzt worden ist, der aber, wie gesagt, die Bezeichnung duplicarius nicht hat.

Das Vorhandensein von Schiffsärzten ist also durch diese drei letzten Inscriptionen sicher bezeugt, freilich ohne irgend eine Spur der Zeit, in welcher sie lebten oder starben.

6. Die Belohnungen und der Sold der Militärärzte.

Diesem Punkte widmet der gründliche Kühn seine beiden letzten Progamme, während Briau sich hierauf nicht einläßt. Kühn spricht jedoch in diesem Abschnitt nicht von ihrem Solde, welchen sie als Militärs erhielten und der wohl der gleiche war mit dem anderer Unteroffiziere ihres Ranges, sondern von den Rechten und Privilegien, die ihnen als Aerzten zu Theil wurden, und theilt diese in A. solche, welche die Militärärzte mit allen Aerzten gemein hatten, und B. solche, welche Sonderprivilegien der Militärärzte waren.

A. Für die Privilegien der Aerzte überhaupt geht Kühn von den Rechten aus, welche der Senat dem Antonius Musa nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Fachgenossen verlieh. Nach Dio Cassius [37]) war das neben dem persönlichen Recht, einen goldenen Ring zu tragen, obwohl er ein Freigelassener war, die ἀτέλεια für seinen ganzen Stand. Es wird nun von den Gelehrten gestritten, was unter dieser Atelie zu verstehen sei; aber offenbar haben diejenigen Unrecht, welche sie als Befreiung von allen öffentlichen Leistungen fassen; denn sonst hätten nicht spätere Kaiser die Aerzte noch durch Verleihung von weiteren immunitates belohnen können. Wir nehmen mit Kühn an, daß unter der Atelie nur die Steuerfreiheit zu verstehen ist, welche in einer Zeit, in welcher nach und nach so ziemlich alles besteuert wurde, eine sehr große Vergünstigung war. Darin aber können wir Kühn nicht beitreten, daß diese Be-

[37]) Dio Cass. LXII, 30. pag. 725. ed Reimar.

freiung auch auf Kinder und Kindeskinder übergegangen sei, da die von ihm dafür angeführte Stelle aus den Digesta[38]) für die Aerzte das nicht behauptet. Außerdem wurden die Aerzte auch von anderen bürgerlichen Leistungen (munera civilia) befreit, welche in zwei Classen zerfallen, in munera personalia und munera patrimonii. Zu den ersteren rechnet Kühn die Vormundschaften über Erwachsene, über Wahnsinnige, Taubstumme und Asoten. Von dergleichen befreite, wie verschiedene Stellen des Corpus juris zeigen, die Gunst der meisten Kaiser die Aerzte, wenigstens die ἰατροὺς περιοδευτάς, d. h diejenigen, welche eine Stadtpraxis ausübten und nicht bloß Consultationen in ihren eigenen Häusern abgaben.[39]) Als weitere Befreiungen von persönlichen Leistungen lesen wir dort unter Kaiser Commodus den Aerzten verwilligt die immunitas a præfecturis gymnasiorum, a præfecturis sacerdotii, a frumenti, vini oleique emtione, a judicis persona et legatione suscipiendis, a coacta militia facienda — lauter persönliche Leistungen, welche theils kürzere theils längere Abwesenheiten von Hause zur Folge hatten und somit als lästige Störungen der ärztlichen Praxis erscheinen mußten. Als aber die Zahl der Aerzte, zu denen Ulpian auch die Hebammen rechnet, sich auf eine bedenkliche Weise mehrte, wurde die Zahl derer, welchen jene Befreiungen zu gut kamen, beschränkt und fest bestimmt. Kaiser Hadrian verordnet, daß die genannten immunitates auf diejenigen Aerzte beschränkt sein sollen, welche innerhalb einer von ihm bestimmten Zahl seien; wie aber diese Zahl zu Stande kam und was dazu erforderlich war, um in sie aufgenommen zu werden, wird uns nicht gesagt; nur soviel läßt sich aus unklaren Andeutungen etwa entnehmen, daß die Stadträhe (decuriones) diejenigen Aerzte bestimmten, welche je in ihrer Stadt dieser Zahl angehören sollten. Die Zahl der so begünstigten war natürlich nach der Größe der Städte verschieden und betrug bald 5, bald 7, bald 10.

Die munera patrimonii, diese zweite Gattung der munera civilia sind solche Leistungen, welche mit namhaften Kosten verbunden waren und von denen befreit zu sein also ein bedeutender pecuniärer,

---

[38]) Dig. lib. L. tit. VI. fr. 4. Immunitates generaliter datæ eo jure, ut ad posteros transmitterentur, in perpetuum succedentibus durant. Es wäre erst zu beweisen, daß die immunitates medicorum eo jure datæ waren.

[39]) Dig. lib. L. tit. VI. fr. 18. §. 30. und lib. XXVII. tit. I. fr. 6.

Vortheil war. Da nun solche große Ausgaben namentlich mit der Aemterbegleitung verbunden waren als largitiones ad servandam auram popularem, so nimmt man an, daß diese immunitates in der Befreiung von der Pflicht solche Aemter zu begleiten bestanden haben. Manche behaupten nun, diese Befreiung könne den Aerzten nicht vor Constantin dem Großen zu gut gekommen sein; Kühn behauptet dagegen, sie sei viel älter. So seien z. B. a sacerdotio die Aerzte nebst den Philosophen, Grammatikern und Rhetoren schon von Antoninus Pius befreit worden, und Julian heiße ausdrücklich diese Befreiung nur für die Zukunft fortbestehen, was sie also als seither üblich voraussetze[40]). Auch von der kostspieligen præfectura annonæ befreite schon Antoninus Pius die Aerzte und schon Vespasian gab denselben Freiheit von der Einquartierung der Soldaten sowohl als der Richter, und Hadrian bestätigt diese Vergünstigung[41]).

Diese Vorrechte also kamen wie allen Aerzten, so nach Kühns Annahme auch den Militärärzten zu. Dazu kommen aber

B. weitere nur ihnen allein ertheilte Immunitäten. Hiezu rechnet Kühn das, daß die Militärärzte von den munera civilia befreit gewesen seien ohne jenem numerus præstitutus anzugehören, aber nur während des Feldzuges. Das spricht Antonin[42]) allerdings sehr bestimmt aus, aber es scheint uns diese Vergünstigung keine große, sondern fast selbstverständliche gewesen zu sein. Ebenso ist hieher zu rechnen das jus restitutionis, das Recht auf Ersatzanspruch, wenn sie während ihrer Abwesenheit im Feld und in Folge derselben irgend einen materiellen Schaden erlitten hatten[43]). Bei diesen Bestimmungen wird der Ausdruck gebraucht: quamdin rei publicæ causa abfueris, und daraus scheint der wichtige Schluß gezogen werden zu dürfen, daß die Militärärzte wenigstens zum Theil nur für die Dauer eines Feldzuges aus der Zahl der Civilärzte entnommen und nach dem Feldzug wieder entlassen wurden. So war es jedenfalls bei den legiones adjutrices, welche wohl selbst nach dem Feldzug wieder auseinandergiengen; aber auch bei den stehenden Legionen ist wenigstens eine Vermehrung der Legionsärzte im Krieg über ihren regelmäßigen Stand sehr wahrscheinlich, wie dies auch bei den stehenden

---

[40]) Cod. Theod. XIII, 3. de medicis.

[41]) Cod. Justin. Lib. X. tit. 52. fr. 11.

[42]) Cod. Just. lib. X. tit. 52. fr. 1.

[43]) Dig. lib. IV. tit. VI. frag. 33. cfr. Cod. Just. lib. II. tit. 51. frag. 2. u. 5.

Heeren der Gegenwart der Fall ist. Endlich meint Kühn haben die Militärärzte auch die Ehre genossen, zu höheren und ehrenvollen Aemtern befördert zu werden und schließt dieß aus einer Stelle bei Ammian. Marc.[44]), wo ein exmedicus scutariorum Namens Dorus unter Kaiser Magnentius zum centurio rerum nitentium in Rom ernannt wird. Die scutarii waren kaiserliche Palasttruppen, und es mag ihr Arzt schon einen hohen Rang gehabt haben; wie es aber mit seiner Erhöhung aussieht durch Beförderung zum centurio rerum nitentium ist sehr schwer zu sagen, da niemand weiß, was das für eine Stellung war. Kühn hält centurio rerum nitentium für gleich mit centurio vigilum, da ja diese die Bewacher der monumenta in Rom bei Nacht gewesen seien, und sieht somit in der Beförderung dieses Dorus zum centurio rerum nitentium eine Erhebung in den Offiziersstand, welche beweise, daß die Militärärzte, wenn sie den ärztlichen Beruf aufgaben, fortfuhren Militärs zu bleiben und Offiziere werden konnten, weßhalb er diesen Dorus auf dem nächsten Weg zum tribunus, ja zum comes glaubt. Es ist aber sehr zweifelhaft, ob dieser centurio rerum nitentium ein centurio vigilum war und nicht vielmehr irgend ein Beamter an der Schatzkammer allerdings mit militärischem Grad.

7. Rückblick.

Dieß ist so ziemlich alles, was die bisherigen Forscher über diesen Gegenstand aufgefunden haben, wenig allerdings, weil die Kriegshistoriker so gar selten von den Aerzten sprechen, doch immerhin genug um einige feste Resultatsätze daraus ableiten zu können. Eine Vermehrung unserer Kenntnisse in dieser Richtung ist aus den Schriften der Alten nicht mehr zu erwarten, aber Briau setzt seine Hoffnung noch auf weiter mögliche Ausgrabungen von Inschriften.

Wie aus dem Obigem hervorgeht, sind seine Schlußfolgerungen etwas gewagter als die Kühns, welche hier zuerst folgen; auch sie können wir nicht alle als gesichert zugeben.

Kühn sagt:

1. Gewiß ist, daß es Militärärzte bei den Römern gegeben hat.

2. Erstmals geschieht ihrer Erwähnung auf Inschriften vom Aus-

---

[44]) Ammian Marcell. XVI, 6.

gang des 1. Jahrhunderts n. Chr., letztmals auf Inschriften vom Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr.

3. Nicht nur die Linie, sondern auch die Spezialtruppen wie Prätorianer, Vigiles u. dergl. hatten solche Aerzte, und nicht nur die Landtruppen, sondern auch die Flotte.

4. Es läßt sich aus den beigebrachten Inschriften vermuthen, daß jede Legion nur einen Arzt hatte; denn nirgends stoßen wir auf den Arzt einer zu einer bestimmten und genannten Legion gehörigen Cohorte, sondern immer nur auf Legionsärzte überhaupt. — Dieser Ansicht ist, wie wir oben gezeigt haben, Briau ganz entgegen und, wie wir glauben, mit Recht.

5. Bei den Prätorianern dagegen scheint jede Cohorte ihren eigenen Arzt gehabt zu haben, was als Bevorzugung dieser Truppen vor der Linie erscheint.

6. Unter medicus schlechtweg sind immer Chirurgen zu verstehen, wo aber Aerzte gemeint sind, die bloß innerlich curiren, da steht clinicus dabei. Einen solchen medicus clinicus zu besitzen, scheint auch zu den Vorrechten der Prätorianer zu gehören. — Es bezieht sich dies auf die verdächtige Inschrift (bei Briau 1, bei Kühn 10), welche allein den Ausdruck clinicus enthält, den Kühn nach unserer Ansicht falsch auffaßt (s. pag. 15.); aber auch der Deutung Briaus können wir nicht beitreten, sondern lassen diese ganze Frage, weil durch ein verdächtiges und wahrscheinlich spätes Schriftstück hervorgerufen, fallen.

7. Endlich bemerkt Kühn noch, daß alle Inschriften, welche Aerzte der Prätorianer betreffen, zu Rom gefunden worden seien.

Briau dagegen entnimmt nicht bloß dem allerdings am meisten betonten und von ihm auch vermehrten Inschriftenbeweis, sondern auch den vorhandenen sparsamen Schriftstellen, kurz seiner ganzen vorausgegangenen Darstellung folgende neun Resultatsätze, in welche er seine gewagteren Conjecturen, z. B. über die Zahl der Legionsärzte und ähnliches, nicht aufgenommen hat:

1. Der Militärsanitätsdienst besteht als öffentliches Institut zur Zeit der römischen Republik noch nicht, sondern entsteht erst mit den stehenden Heeren Augusts.

2. Zu einer nicht genau zu bestimmenden Zeit, jedenfalls unter den ersten Kaisern, errichtete man in den Lagern auch Militärspitäler.

3. Die Verwaltung dieser Militärspitäler war Sache des Lagerpräfecten; der Sanitätsdienst daran war Sache besonderer Aerzte und ihrer Gehülfen.

4. Die Spezialtruppen (Vigiles, cohortes prætoriæ, urbanæ) besaßen je 4 Aerzte in einer Cohorte.

5. Die Aerzte dieser Cohorten heißen alle gleich, medicus cohortis, ohne Rangabstufung, mit dem allen gemeinschaftlichen Rang von Unteroffizieren (principales).

6. Die Legionen hatten gleichfalls ihre Aerzte und Sanitätsgehülfen. Ihre Zahl ist unbekannt.

7. Diese Aerzte hatten gleichfalls Unteroffiziersrang ohne Rangunterschied unter sich mit dem allen gemeinschaftlichen Titel medicus legionis.

8. Die Kavallerieschwadronen und Hilfstruppencohorten hatten ganz dieselbe Sanitätseinrichtung.

9. Die Kriegsmarine hatte gleichfalls ihren Sanitätsdienst und ihre Schiffsärzte; aber die Einrichtung des ärztlichen Dienstes bei der Flotte läßt sich im einzelnen nicht erkennen.

LANE MEDICAL LIBRARY

To avoid fine, this book should be returned on or before the date last stamped below.

Photomount
Pamphlet
Binder
Gaylord Bros.
Makers
Stockton, Calif.
PAT. JAN. 21, 1908
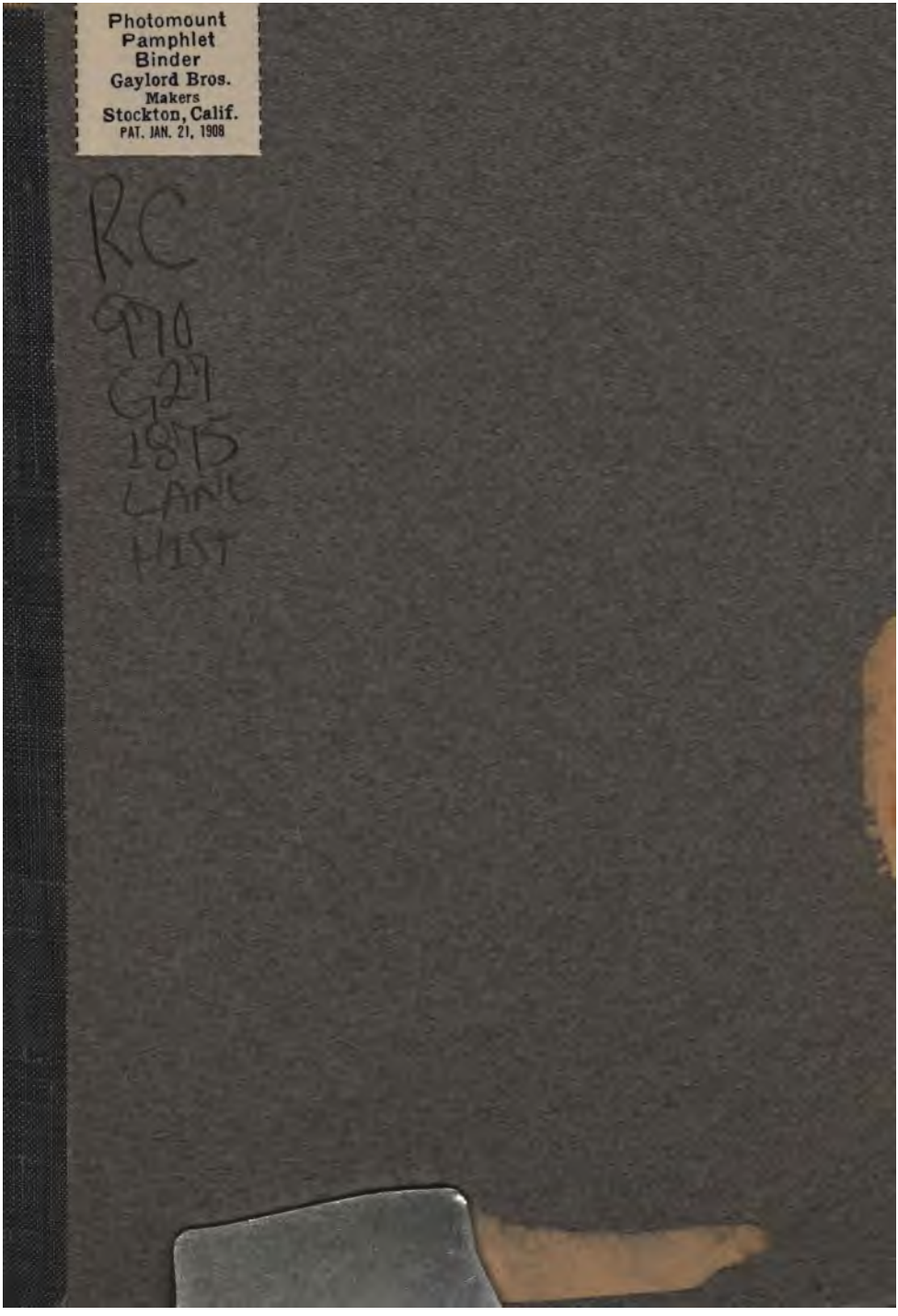
RC
970
G27
1975
LANE
HIST